

Annahmeordnung
PreZero Energy Bernburg GmbH
Betriebsdokumentation

Inhalt	Seite
1 Geltungsbereich	2
2 Anlieferzeiten der PEB	2
3 Annahmebedingung Abfallbeschaffenheit	2
4 Eingangskontrolle	4
5 Nichtübereinstimmungen und Zurückweisung von Ersatzbrennstoffen	4
6 Mengenerfassung und Eigentumsübergang	4
7 Ablauf der Anlieferung	5
7.1 Anforderung an die Transportfahrzeuge	5
7.2 Technischer Zustand der Abfalltransportfahrzeuge	6
7.3 Anforderung an die PSA der Transporteure	6
8 Haftung	6
9.1 Anlage 1: Qualitätsspezifikation	
9.2 Anlage 2: Annahmekatalog AVV	
9.3 Anlage 3: Fließschema der Brennstoff – Annahme	

1 Geltungsbereich

Diese Annahmeordnung ergänzt die Betriebsordnung und regelt die ordnungsgemäße Annahme von Abfällen und anderen zugelassenen Abfallstoffen.

Sie gilt für alle Mitarbeiter der Prezero Energy Bernburg GmbH (nachgenannt PEB) und deren Kunden, Lieferanten und deren Kunden.

Die bei der Annahmekontrolle, Probenahme, Probenaufbereitung und Analytik anzuwendenden Verfahren beschreibt die entsprechende Verfahrensanweisung, Betriebsdokumentation.

2 Anlieferzeiten der PEB:

Die Anlieferung der Abfälle darf grundsätzlich an nachstehenden Werktagen und Uhrzeiten erfolgen.

Mo – Fr: 06:00 – 22:00 Uhr (letzte Einfahrt 21:00 Uhr)

An gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Annahme.

In Ausnahmefällen werden Anlieferungen gesondert vereinbart. Ausnahmefall

Samstag: 06:00 – 14:00 Uhr (nur nach Vereinbarung, letzte Einfahrt 13:00 Uhr)

3 Annahmebedingung Abfallbeschaffenheit

Abfälle zur Verwertung

Grundsätzliche Anforderungen an die zulässige Annahme von Abfallchargen:

1. Das Material wird zu 100% behandelt, lose und förderfähig angeliefert.
2. In den Anlieferungen dürfen keine Störstoffe enthalten sein, die außerhalb der Spezifikation sind. Siehe dazu die nachfolgenden Tabelle „Physikalische und Chemische Eigenschaften“ (Anlage 1 Qualitätsspezifikation).

Die einzelnen Abfallparameter zugelassener Abfälle unterliegen dabei den in Anlage 2 genannten Bedingungen

3. Die Mischungen müssen homogen und gleichmäßig sein.
4. Das Abfälle ist organoleptisch unauffällig, insbesondere gehen von dem Abfälle keine unverhältnismäßig unangenehmen Gerüche aus.
5. Es ist lösungsmittelfrei. UEG<10%
6. Es ist frei von Stoffen, die eine Reaktion mit Wasser erwarten lassen.
7. Die Abfälle dürfen kein ungebundener Flüssigkeitsanteil beinhalten.
8. Keine unverhältnismäßige starke Staubentwicklung beim Entladen

Von der Annahme im Bunker ausgeschlossen sind:

1. Abfälle die nicht dem Positivkatalog der Betriebsgenehmigung der PEB entsprechen (Anlage 1) und/oder als „gefährlicher Abfall“ gemäß AVV eingestuft sind
2. Abfälle mit den Einstufungen sehr giftig, giftig, hochentzündlich, leichtentzündlich bzw. brandfördernd
3. Abfälle, deren Analysewerte die Maximalwerte der Qualitätsspezifikation der PEB nicht einhalten (Anlage 1)
4. Leichtentzündliche oder explosive Abfälle, die unter den gegebenen Bedingungen im Abfallbunker zur Selbstentzündung neigen können und brandfördernd sind
5. Radioaktive Abfälle
6. Asbesthaltige Abfälle
7. Peroxide, Isocyanate, Monomere, die mit Wasser reagieren können
8. Menschliche und/oder tierische Auswurfstoffe, Stalldung, ekelerregende und/oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver und ähnliche Stoffe
9. Abfälle, die bei der Verbrennung eine Überschreitung der Emissionsgrenzen befürchten lassen
10. Elektro- und Elektronikgeräte
11. Abfälle mit Kantenlängen über 500 mm
12. Styropor mono Fraktion
13. GFK
14. Teerhaltige Abfälle, Dachpappe, bitumenhaltige Stoffe
15. Abfälle mit aufgerollten Materialien (Kabel, Stoff-, Folien- oder Papierrollen)
16. Abfälle mit einer Flammpunkttemperatur > 55 Grad Celsius
17. Brennbare Gase
18. Chemisch und biologische Kampfstoffe
19. ballierter Abfall, verschnürt mit Draht oder Folie
20. Störstoffe, wie Glas, Keramik und Steine
21. Metallteile, insbesondere feine Metalle oder -stäube (insbesondere Aluminium und Eisen) und Katalysatoren
22. Verklumpungen oder Zöpfe, gewickelt oder verpresst.
23. Keine Amine, Amide, Acrylate etc. mit strengem Geruch

Spezielle Anforderungen:

24. Monochargen sind vor jeder Anlieferung analytisch und terminlich mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen

Zur Verhinderung von Störungen der Anlage und ihres Betriebes bleiben Untersuchungen der angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers vorbehalten.

4 Eingangskontrolle

Vor der Annahme werden die Ersatzbrennstoffe auf ihre Zulassung geprüft.
Begleitscheine / Entsorgungsnachweise: Die Menge, Abfallart, Datum, Uhrzeit und Ausgangswiegeschein bei der Anlieferung müssen angegeben sein.

Zur Erstanlieferung einer jeden Charge bei der PEB ist die Mitvorlage einer aktuellen Deklarationsanalyse zur Charge zwingend erforderlich.

5 Nichtübereinstimmung und Zurückweisung von Abfällen

Die Eingangskontrolle der PEB ist befugt und gesetzlich verpflichtet, den Abfall vor der thermischen Verwertung zu untersuchen und hat das Recht, Lieferungen von der thermischen Verwertung zurückzuweisen, sofern sie nicht diesem Katalog entsprechen.

Die Durchführung von Kontrollen und die Kontrollergebnisse werden dokumentiert. Der Anlieferer wird auf eine festgestellte Nichtübereinstimmung hingewiesen und ggf. verwarnet. Im Wiederholungsfall und bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann über den Anlieferer in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde eine Anliefersperre verhängt werden.

Abfälle, die für die Anlage nicht zugelassen sind, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen.

Das Betriebspersonal ist berechtigt, auch solche Abfälle zurückzuweisen, die vorher nicht schriftlich angezeigt worden sind, sofern dies zur Verhinderung einer Betriebsstörung erforderlich ist.

Stellt sich bei oder nach der Entladung heraus, dass die Anlieferung der abgeladenen Abfälle nicht zugelassen ist, werden die Abfälle wieder aufgeladen und abtransportiert. Enthalten die Abfälle für die PEB ungeeignete Störstoffe (Eisenteile, Beton etc.), so werden diese auf Kosten des Anlieferers separiert.

Die PEB meldet erhebliche Nichtübereinstimmungen und die Anlieferung nicht zugelassener gefährlicher Abfälle bei der zuständigen Überwachungsbehörde.

Die Kosten, die bei Nichtübereinstimmungen und Rückweisungen durch eventuell notwendige Zusatzbehandlungen und Sicherungsmaßnahmen entstehen, trägt der Anlieferer.

6 Mengenerfassung und Eigentumsübergang

Die angelieferten Abfälle werden mittels geeichter Fahrzeugwaage gewogen. Mit dem Abschluss der Abladung und der Annahme gehen die angelieferten Abfälle in das Eigentum der PEB über.

Vom Eigentumsübergang sind nicht zugelassene Abfälle ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn diese Abfälle die Eingangskontrolle unbemerkt passiert haben.

7 Ablauf der Anlieferung

Während der Anlieferung haben die Anlieferer den Anweisungen des Betriebspersonals der PEB unbedingt Folge zu leisten.
Auf dem Betriebsgelände der PEB gilt die Betriebsordnung in der letztgültigen Fassung.

Aktivitäten durch PEB – Personal:

- Kontrolle der Anlieferberechtigung
- Durchführung der Eingangsverwiegung
- Überprüfung des Ersatzbrennstoffes
- Zuweisung der Abkipfstelle

Aktivitäten des Anlieferers (LKW)

- Identifikation an der Zufahrt zur PEB
- Einfahrt über Eingangswaage
- Austausch der Begleitpapiere
- Anfahren der Abkipfstelle oder ggf. Warteplatz für Identifikationsanalyse
- Entladung
- das Säubern des Fahrzeugs und der Abkipfstelle (erfolgt nur vor dem Bunkertor)
- Ausfahrt aus der PEB über Ausgangswaage

Alle Abfallanlieferungen erfolgen im zu geplanten (geschlossenen) Zustand. Zur Anlieferkontrolle (Sichtkontrolle), zum Entladevorgang und zur Probenahme ist jeder LKW ab zu planen. Nach dem Entladen ist die Ladefläche erneut mit der Plane zu verschließen.

Der Entladevorgang muss in längstens 45 Minuten, inkl. Restentleerung und Reinigung abgeschlossen sein. Nur so können wir den reibungslosen logistischen Ablauf sicherstellen.

7.1 Anforderung an die Transportfahrzeuge

Für Anlieferungen in die PEB sind Schubbodenfahrzeuge, Abrollkippe, Absetzcontainer zugelassen

Abweichungen davon sind der PEB zur Genehmigung vorzulegen.

Die Anlieferungen in die PEB dürfen nur mit betriebssicheren Fahrzeugen und Containern erfolgen.

7.2 Technischer Zustand der Abfalltransportfahrzeuge

Die Fahrzeuge bzw. die Container müssen den Anforderungen aus

- § 29 StVZO "Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger"
- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“
- Normen für Abrollkipper- und Absetzkipperfahrzeuge und den entsprechenden Container/mobilen Behälterpressen (z.B. DIN 30722-1, DIN 30722-2, DIN 30720, DIN 30730)
- Richtlinie 2006/42/EG „Maschinenrichtlinie“
- BetrSichV

entsprechen.

Bei augenscheinlichem Verstoß wird die Zufahrt zum Gelände durch das Personal PEB verwehrt.

7.3 Anforderung an die PSA der Transporteure

Die Fahrer müssen mit der bei der PEB geforderten persönlichen Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sein. Die Arbeitskleidung und PSA ist während des gesamten Aufenthaltes in der Anlieferhalle unaufgefordert zu tragen.

Zur PSA gehören: Sicherheitsschuhe DIN EN 345, S3; Schutzhelm DIN EN 397, DIN EN 14 052; Warnweste DIN EN 471; geschlossene Arbeitskleidung (lange Hose, Lang-oder Kurzarm-Oberteil).

8 Haftung

Für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Mitarbeiter des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer.

Für Schäden, die durch die Anlieferung nicht zulässiger Ersatzbrennstoffe entstehen oder entstehen können, haften sowohl der Anlieferer oder Inverkehrbringer.

Kosten, die durch die Abweisung von nicht zulässigen Ersatzbrennstoffen entstehen, sind vom Anlieferer oder der Inverkehrbringer der Ersatzbrennstoffe zu tragen. Zu den Kosten können auch Verladekosten oder anderweitige Entsorgungsaufwendungen gehören, wenn die Unzulässigkeit der Ersatzbrennstoffe erst nach dem Entladen festgestellt wird.

Für Schäden, die durch Anlieferung von Ersatzbrennstoffen entgegen dieser Annahmeordnung entstehen, haftet der Anlieferer.

Die PEB haftet nur für Schäden, die ihre Mitarbeiter verursachen.

9.1

Anlage 1 - Qualitätsspezifikation

Physikalische Eigenschaften					
Parameter	Einheit	Grenzwert Max.	Grenzwert Min.	<u>Median</u>	Sonstige Bedingungen
Korngröße a, b, c	mm	< 500			a,b,c < 500, a+b+c < 1200
Feinanteil	M-% OS ¹				90 % > 3 mm
Folien und Bänder a, b ²	mm				100% < 2000
Schüttdichte	kg/m ³	< 500	> 150		
Heizwert, H _{u, FS}	kJ/kg FS		> 4.000	15.000	
Zum Heizwert gehörende Abfallmenge	to			24	
Störstoffe					
Parameter	Einheit	Grenzwert Max.	Grenzwert Min.	<u>Median</u>	
Σ folgender Störstoffe: Keramik, Steine, Porzellan, Glas, Fe- Me- talle, Aluminium	M-% OS	10		4	
Keramik, Steine, Porzellan, Glas, Fe- Me- talle	M-% OS	< 7 %		< 2,0 %	
Glas	M-% OS	2		1	
Aluminium	M-% OS	< 1,5 %		< 0,7 %	
Fe-Metalle	M-% OS	< 4 %		3	

Inhaltsstoffe					
Parameter	Einheit	Grenzwert Max.	Grenzwert Min.	Median	80% Perzentil
Wassergehalt ⁷	M-% OS	≤ 45		< 30 %	< 35 %
Schwefel	M-% TS	≤ 2,0		< 1,0 %	< 1,5 %
Chlor	M-% TS	< 3,0		< 1,2 %	1,8 %
Fluor	M-% TS	≤ 0,4		< 0,1 %	< 0,2 %
Aschegehalt ³	M-% TS	≤ 30		< 20 %	< 30 %
Antimon	mg/kg TS	≤ 200		50	100
Aluminium	mg/kg TS	10.000		6.000	
Arsen	mg/kg TS	50		10	10
Beryllium	mg/kg TS	20		3	5
Blei	mg/kg TS	≤ 700		300	600
Cadmium	mg/kg TS	≤ 20		10	20
Chrom	mg/kg TS	500		200	250
Kobalt	mg/kg TS	30		15	20
Kupfer	mg/kg TS	2.000		900	1.200
Mangan	mg/kg TS	800		300	500
Nickel	mg/kg TS	400		150	200
Quecksilber	mg/kg TS	≤ 3		1	2
Thallium	mg/kg TS	≤ 6		2	5
Vanadium	mg/kg TS	≤ 60		25	30
Zinn	mg/kg TS	300		50	80
Zink	mg/kg TS	2.500		1.350	2.000
Tellur	mg/kg TS	15		5	8
Selen	mg/kg TS	15		5	8
Wasserlösliches Na+K	mg/kg TS	10.000			5.000
Chlororganik					
PCP ⁶	mg/kg TS	5			

PCB ⁴	mg/kg TS	5			
Chlorbenzol ⁶	mg/kg TS	5			
Cyanide, Dioxine Furane, PAK, PFAS	Vor der Erstanlieferung und dann quartalsweise hat der Lieferant per Analyse nachzuweisen, das die angelieferten Ersatzbrennstoffe, bezüglich des Inhaltes und der Konzentration von Cyaniden, Dioxinen, Furanen und PAK, nicht als gefährlich im Sinne §3(2) AVV einzustufen sind, das gleiche gilt für Stoffe und Stoffgruppen die PFAS enthalten können.				

¹ M-% OS entspricht Massenprozent Original- bzw. Feuchtsubstanz

² Ausnahme: Video und Audiobänder

³ inklusive der oben aufgeführten Störstoffe

⁴ mg/kg TS entspricht Gewichtsanteil der Trockensubstanz

⁵ Bestimmung des PCB-Gehalts durch Summation der Konzentration der Kongenere 28, 52, 101, 138, 153, 180 nach DIN 38414-20; Stand 1996

⁶ Die Bestimmung des Gehaltes an Chlorbenzolen und PCP wird im Einzelfall ausgehend von der Herkunft des Abfalls gefordert

⁷ Sollte sich dieser Wert erhöhen, trägt der Lieferant die daraus resultierenden Mehrkosten für die Entsorgung

Für alle Parameter gilt, dass zusätzlich zu den Anforderungen dieser Spezifikation auch etwaige Anforderungen aus der Genehmigung verbindlich zu beachten sind

Der Abfallerzeuger ist verpflichtet eigene Analysen anzufertigen und die Ergebnisse an PEB zu übermitteln. Die Analysen werden nach 1.000 Mg angeliefertem Abfall angefordert, maximal jedoch eine Analyse pro Monat. ^A

Sind Metallverbindungen im Abfall unbekannt, gilt der Grenzwert für die niedrigste Konzentrationsgrenze dieses Metallelements gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung.

Die Herkunft der zu EBS-Herstellung verwendeten Abfälle lässt Dioxine und Furane nicht erwarten. Vorliegende Analysen hierzu werden der PEB umgehend zur Verfügung gestellt.

A Genehmigungsaufgabe aus Betriebsgenehmigung der PEB

9.2 Anlage 2 Annahmekatalog AVV

	Annahmekatalog PreZero Energy Bernburg GmbH
AS_{AAV}	Abfallbezeichnung gemäß AVV
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse

3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle

8	Abfälle aus der HZVA von Beschichtungen, Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 18	Tonerabfälle

9	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne

15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

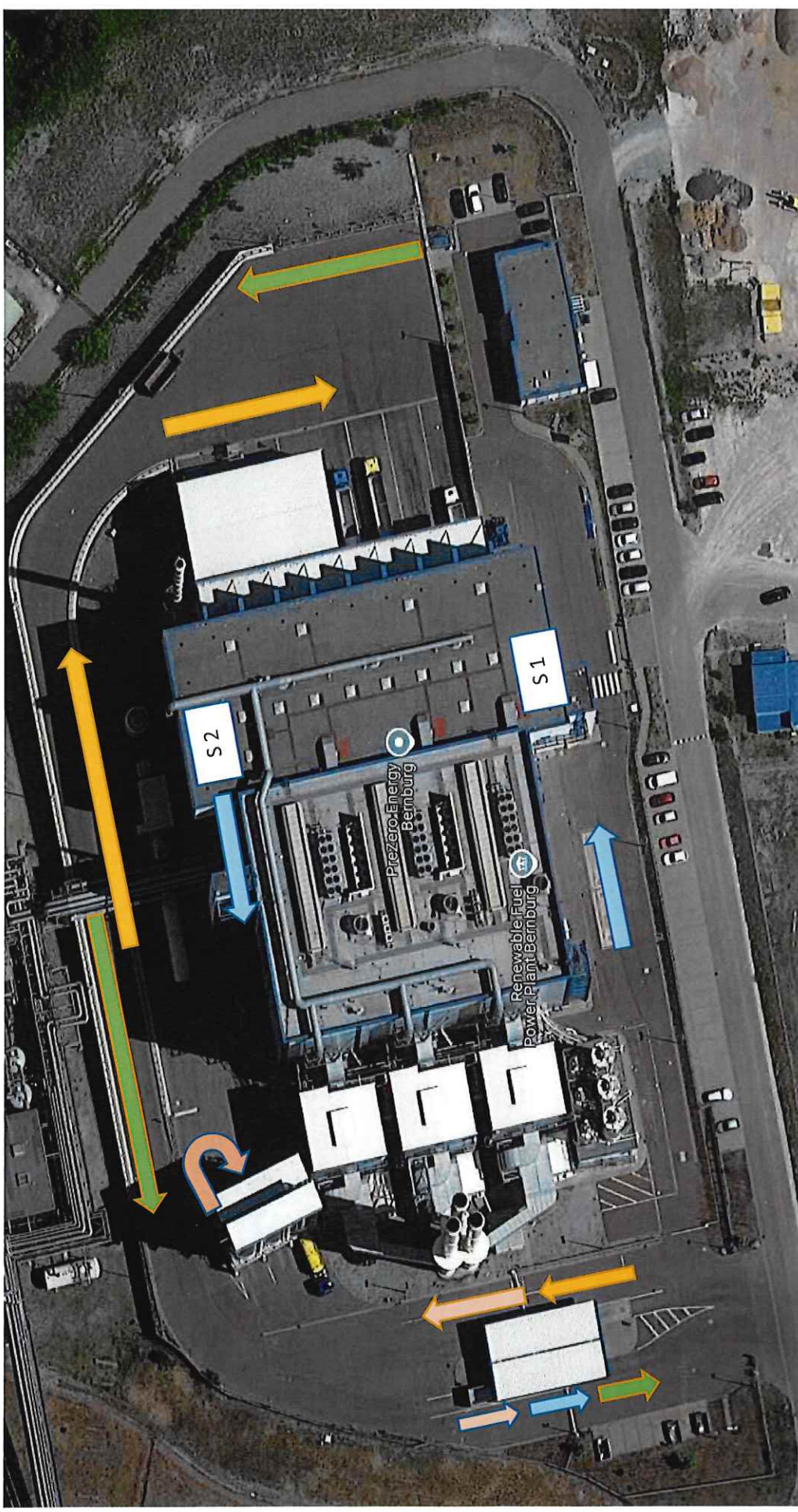
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (hier mit dem Antrag auf Betriebsgenehmigung, Hauptfraktionen zu spezifizieren)

18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose und Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von <i>tierischen</i> und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (hier mit dem Antrag auf Betriebsgenehmigung den TS-Gehalt in Ma% sowie die Logistik zur Verhinderung/Minderung von Geruchsemissionen zu spezifizieren)
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen

19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen (hier mit dem Antrag auf Betriebsgenehmigung, die zulässigen Schwermetallgehalte etc. zu spezifizieren)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN) EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 31 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologische abbaubare Abfälle
20 03	andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll (Altholz, vorsortiert)
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.



Einfahrtsweg Abfall

Ausfahrtsweg Abfall

Fahrweg Schlacke

Fahrweg Stäube